



Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg

Herrn und Frau
Thomas und Claudia Fritsch
Am Kaiserblick 6
83098 Brannenburg

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim
BLZ 711 500 00, Kto.-Nr. 330035
Raiffeisenbank Rosenheim
BLZ 711 601 61, Kto.-Nr. 910325
HypoVereinsbank Rosenheim
BLZ 711 200 77, Kto.-Nr. 2780200424
VoBa-RBa Mangfallt.-Rosenh.
BLZ 711 600 00, Kto.-Nr. 1050150

USt-IdNr.: DE 131204554

Sprechzeiten:
Montag mit Freitag 8- 12 Uhr
Donnerstag 15- 18 Uhr

Ihre Zeichen	Unser Aktenzeichen	FAX 08034 / 906133	Zimmer Nr.	Brannenburg
Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben)	Tel 08034 / 9061-0		
10.05.2016	14/602-1 Lem	Durchw. 9061-24	6 EG	08.06.2016

**Vollzug der Baugesetze;
Antrag auf Zulassung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Fläche zur Errichtung eines
Carports**

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Bauausschusssitzung vom 30.05.2016

Sehr geehrter Herr Fritsch, sehr geehrte Frau Fritsch,

die Gemeinde Brannenburg erlässt folgenden

Bescheid

1. Für die Errichtung eines Carports gemäß der beiliegenden Entwurfszeichnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 602/88 der Gemarkung Degerndorf, Am Kaiserblick 6, wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 „Karfreitkaserne – westlicher Teilbereich“ der Gemeinde Brannenburg hinsichtlich der überbaubaren Fläche erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt. An Auslagen werden € -- erhoben.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 10.05.2016 haben Sie die Zulassung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 „Karfreitkaserne westlicher Teilbereich“ hinsichtlich der überbaubaren Fläche beantragt.

Das Vorhaben widerspricht hinsichtlich der überbaubaren Fläche den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Brannenburg zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung –BayBO- (BayRS 2132-1-I) i.V.m. Art. 3 Abs.1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I).
2. Die nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b) der BayBO baurechtlich genehmigungsfreie Errichtung eines Carports widerspricht den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Fläche.

Gemäß Art 63 Abs. 3 der BayBO entscheidet die Gemeinde Brannenburg über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften.

Die Abweichung von den materiellen Anforderungen des Bebauungsplanes kann auf der Grundlage des Art. 63 Abs. 3 BayBO nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB- vom 27.07.1997 (BGBl I S. 2141) zugelassen werden, da sie die Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht berührt und städtebaulich vertretbar ist.

Darüber hinaus ist die Zulassung der Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (§ 31 Abs. 2 BauGB). Nachbarschützende Bestimmungen des öffentlichen Baurechts wie Abstandsflächen, Lärmschutz usw. werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Gemäß Art. 63 Abs. 3 der BayBO entscheidet die Gemeinde Brannenburg über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1, 2, 3, 6 und 8 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013 -1-1-F) i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses (BayRS 2013-1-2-F).